

Abstract (Zusammenfassung)

für die Zwecke der Veröffentlichung der Dissertation von Frau Carmen Langhanke unter dem Titel „Daten als Leistung“ gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PromO.

Personenbezogene Daten haben sich in den vergangenen Jahren zu einem Kommerzialisierungsinstrument entwickelt; sie werden bereitwillig hingegeben um dafür im Gegenzug von einem Unternehmen – wie beispielsweise „Facebook, Google oder Payback“ – eine Leistung in Form von Dienstleistungen, Rabatten, Bonusmeilen, Punkten, Werbegeschenken oder gar Geld zu erhalten. Täglich werden zahlreiche Verträge mit dem Inhalt „Daten als Leistung“ abgeschlossen. Diese zunehmende Praxis, personenbezogene Daten als „Entgelt“ im rechtsgeschäftlichen Verkehr einzusetzen, stellt die Zivilrechtsdogmatik vor neue Herausforderungen. Weder das deutsche und österreichische (Allgemeine) Bürgerliche Gesetzbuch noch das Schweizer Obligationenrecht wurden für die Regelung solcher Geschäftsbeziehungen konzipiert.

Das Instrument der Disposition über personenbezogene Daten stellt in allen drei Rechtsordnungen die datenschutzrechtliche Einwilligung dar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass personenbezogene Daten Leistungsgegenstand in einem privatrechtlichen Vertrag sein können und jeder sich auch wirksam zur Leistung von bestimmten personenbezogenen Daten verpflichten kann. Diese Verpflichtung – die regelmäßig eine Hauptleistungspflicht in solchen Verträgen darstellt – wird erfüllt durch die Angabe bzw. die Erteilung der Erlaubnis zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der geschuldeten personenbezogenen Daten sowie der Einräumung einer bestimmten Nutzungsbefugnis, beispielsweise für Werbung oder Adresshandel. Dabei ist die datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit und frei widerrufbar. Aufgrund dieser jederzeitigen Widerrufbarkeit handelt es um eine Leistungspflicht ohne Haftung, was bedeutet, dass sie nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Zum Verhältnis zwischen schuldrechtlichem Vertrag und Einwilligung kann für Deutschland festhalten werden, dass sowohl das Trennungs- als auch das Abstraktionsprinzip Anwendung finden. Das bedeutet, dass die Einwilligung isoliert vom Vertrag zu betrachten und in ihrem Bestand unabhängig von der Wirksamkeit des Vertrages zu beurteilen ist. In Österreich und der Schweiz werden dagegen der Vertrag und die Einwilligung als Einheit betrachtet. Damit steht und fällt der Vertrag in diesen beiden Ländern mit der Wirksamkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung, während in Deutschland der Bestand des Vertrags davon unberührt bleibt.

Grundsätzlich gelten die Persönlichkeitsrechte – im Gegensatz beispielsweise zu Sachen – als unübertragbar. Andererseits gibt es aber auch ein praktisches Bedürfnis bindende Dispositionen über Persönlichkeitsrechte zuzulassen. Die Einwilligung wirkt in allen drei Rechtsordnungen jedoch nur zwischen den Parteien eines Vertrages und verschafft den datenverarbeitenden Unternehmen damit keine gesicherte Rechtsposition, beispielsweise gegenüber Dritten. Vor allem in der deutschen Literatur werden zahlreiche dogmatische Ansätze für eine Verwertung bzw. Veräußerung von verschiedenen Persönlichkeitsrechten diskutiert, die sich überwiegend am Urheberrecht orientieren. Das Schuldrecht ist jedoch durchaus in der Lage, einen guten Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien herbeizuführen.